

Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

aG	B	BI	G	GI	H	RF
Außergewöhnlich gehbehindert	Notwendigkeit ständiger Begleitung	Blind	Erheblich gehbehindert	Gehörlos	Hilflos	Ermäßigung beim Rundfunk beitrag
Unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke 80 € für ein Jahr 40 € für ½ Jahr (§ 228 SGB IX)	unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Nah- und Fernverkehr ausg. Sonderzüge (§ 228 ff. SGBIX)	Unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr auf Antrag ohne Wertmarke (§ 228 SGBIX)	Unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke 80 € für ein Jahr 40 € für ½ Jahr (§ 228 SGB IX) Oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (§3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke 80 € für ein Jahr 40 € für ½ Jahr (§ 228 SGB IX) Oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (§3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr auf Antrag ohne Wertmarke (§§145-147 SGBIX)	Ermäßigung der Rundfunkgebühr (§ 4 Rundfunkstaatsvertrag) auf derzeit 5,83 € /mtl.
KFZ-Steuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG Und Eventuell Beitragsnachlass in der KFZ-haftpflichtversicherung	Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson bei vielen innerdeutschen Flügen	KFZ- Steuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)	Abzugsbetrag für behinderungsbedingte Privatfahrten bei einem GdB ab 70 bis zu 3000 km x 0,30 € = 900 € (§33 EStG)	Telekom Sozialtarif bei GdB von mind. 90: Ermäßigung um bis zu 8,72 €/ mtl. Siehe RF	KFZ- Steuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)	Telekom Sozialtarif: Ermäßigung um bis zu 6,94 € bzw. 8,72 € monatlich bei bestimmten Tarifen, nicht bei Flatrates.

Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

aG	B	BI	G	GI	H	TBI
Anerkennung der KFZ-Kosten für behinderungsbedingte Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung: bis zu 15.000 km x 0,30 € durch Nachweis	Unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen blinder Menschen im internationalen Eisenbahnverkehr	Befreiung vom Rundfunkbeitrag für Empfänger von Blindenhilfe/ Landespflege (Brbg.)	Bei Altersrente oder Erwerbsminderungsrente Mehrbedarfserhöhung bei der Sozialhilfe: 17 % (§ 30 SGB XII)	Ermäßigung des Beitrages für Gehörlose, die sich auch mit Hörhilfen nicht ausreichend verständigen können (§ 4 Rundfunkstaatsvertrag)	Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommenssteuererklärung: 7.400 € (§33b EStG)	Taubblind
Blauer Parkausweis (gilt in Europa, §46 Abs. 1 STVO)	Urlaubskosten der Begleitperson bis 767 € steuerlich absetzbar (§§33, 33 b Abs.3 (3) EStG)	Rundfunkbeitrag: Befreiung für Empfänger von Blindenhilfe(Einkommensabhängig) Ermäßigung des Beitrages bei GdB 60 allein wegen der Sehbehinderung (§ 4 Rundfunkstaatsvertrag)	Oranger Parkausweis (gilt in Deutschland) bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen, siehe Flyer Brbg. Parkerleichterung (§ 46 StVO)	• Gewährung von Landespf.geld für Gehörlose 106,60 € (ohne Anspruch auf Leistungen nach SGB XI mit angeborener od. bis zum 7. LJ erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit. Bei späterer Taubheit oder Schwerhörigkeit, gelten diese Prs. nur dann als gehörlos im Sinne des LPfIGG, wenn der GdB wegen schwerer Sprachstörungen 100 % beträgt)	Pflegepauschbetrag für Pflegende : 924 € (§ 33b Abs. 6 EStG)	Befreiung der Rundfunkgebühr (§ 4 Rundfunkstaatsvertrag)

Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

aG	B	BI	G	GI	H	RF
<p>Mobilitätzuschuss in H. v. 288 €/ pro Jahr auf Antrag möglich/ Antrag auf Mobilität-zuwendung Sozialamt Landkreis MOL/ Anträge können bei der Behindertenbeauftragten in der Stadt Strausberg abgeholt werden oder auf der Webseite "Barrierefreies Strausberg"</p>	<p>Assistenzhunde steuerfrei</p>	<p>Telekom gibt Sozialtarif bei GdB von mindestens 90: 8,72 € Vergünstigung monatlich (siehe RF)</p>	<p>Assistenzhunde steuerfrei</p>	<p>Assistenzhunde steuerfrei</p>	<p>Assistenzhunde steuerfrei</p>	<p>Assistenzhunde steuerfrei</p>
<p>Krankenkasse kann Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen übernehmen (§60 SGB V)</p>	<p>Oranger Parkausweis (gilt in Deutschland) bei Vorliegen weiterer Vorauss., siehe Flyer Brbg. Parkerleichterung (§ 46 StVO)</p>	<p>Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommenssteuererklärung: 7.400 € (§33b Abs. 6 EStG)</p>	<p>Bei GdB 50 und höher: Tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit absetzbar (alternativ zur Entfernungspauschale , § 9 Abs. 2(3) EStG</p>		<p>Krankenkasse kann Fahrtkosten zu ambulanten Behandl. übernehmen (§60 SGB V)</p>	
<p>Assistenzhunde steuerfrei</p>		<p>Anerkennung der KFZ-Kosten für behind.-bedingte Privatfahrten als außergewöhn. Belastung: bis zu 15.000 km x 0,30 € durch</p>				

Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

aG	B	BI	G	GI	H	RF
Bei Altersrente oder Erwerbsminderungsrente Mehrbedarfs-erhöhung bei der Sozialhilfe 17% (§30 SGB XII)		Blauer Parkausweis (gilt in Europa) (§ 46 StVO)			Anerkennung der KFZ-Kosten für behind.- bedingte Privatfahrten als außergew. Belastung: bis zu 15.000 km x 0.30 € durch	
Bei GdB 50 und höher: Tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit absetzbar (alternativ zur Entfernungspauschale, § 9 Abs. 2(3) EStG)		Gewährung von Blindenhilfe Einkommensabhängig und Landespflegegeld monatlich 345,80 € nach vollendeten 18. LJ; 172,90 € vor Vollendung des 18. LJ)				
		Blinden-Assistenzhunde steuerfrei				
		Krankenkasse kann Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen übern. (§60 SGB V)				